



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen **"Adalbert-Stiftung"** und hat ihren Sitz in Krefeld.

(2) Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung des privaten Rechts.

(3) Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Zweck der Stiftung ist es, Perspektiven einer gesamteuropäischen Gemeinsamkeit in Mittel- und Osteuropa mit besonderer Blickrichtung auf die Adalbert-Länder Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn zu erarbeiten und dadurch an einem dauerhaften Zusammenwachsen ganz Europas mitzuwirken. Die Organe der Stiftung handeln dabei auch im Bewusstsein der historischen Last des Deutschen Volkes, welche die NS-Diktatur hinterlassen hat.

(3) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele grundsätzlich operativ, in Einzelfällen werden fremde Projekte, die den Stiftungszweck unterstützen, finanziell gefördert.

(4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht

- durch Internationale Foren und Kolloquien zu europäischen Themen. Die Ergebnisse dieser Konsultationen, die die Stiftung auch mit anderen kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen durchführt, werden dokumentiert und veröffentlicht,
- durch den „Internationalen Adalbert-Preis für Frieden, Freiheit und Zusammenarbeit in Europa“, der in der Regel alle zwei Jahre an eine Persönlichkeit vergeben wird, die sich im Sinne des Stiftungszwecks hervorragend verdient gemacht hat,

- durch Internationale Seminare, insbesondere mit der akademischen Jugend aus den Ländern Mitteleuropas,

- durch die Förderung von Persönlichkeiten, Initiativen und Projekten, die dem dauerhaften Zusammenwachsen Europas dienen.

§ 3 Stiftungsvermögen

1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Ihm können weitere Zuwendungen Dritter zuwachsen.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Die Erträge des Grundstockvermögens und des übrigen Stiftungsvermögens sowie alle Zuwendungen an die Stiftung, die nicht dem Grundstockvermögen zuwachsen, sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium.



§ 6 Vorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem bis zu drei Mitgliedern. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so verfolgen sie den Stiftungszweck gesamtverantwortlich und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind zwei Mitglieder vorhanden, so einigen sie sich mit Dauerwirkung darüber, wessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so entscheidet das Kuratorium über diese Frage. Sind drei Mitglieder vorhanden, so wählen sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dem gegebenenfalls der Stimmenscheid zusteht.

(2) Die Berufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch das Kuratorium.

(3) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet durch:

- Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vorstandsmitglieds, Abberufung aus wichtigem Grund durch einen Beschluß des Kuratoriums mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlußfassung beteiligten Mitglieder
- Jederzeit zulässige schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Kuratorium zu Händen der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters
- Ablauf der auf fünf Jahre begrenzten Amtsperiode, sofern nicht eine erneute Berufung erfolgt

(4) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen

(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch das alleinige oder durch zwei Mitglieder gemeinsam.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer gesamten Tätigkeit für die Stiftung entstehen, insbesondere Reisekosten, Beherbergungs- und Verpflegungskosten im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen.

Das Kuratorium kann hierzu Richtlinien entwickeln.

Darüber hinaus haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf eine marktübliche Vergütung für Tätigkeiten, die nicht den üblichen Aufgabenbereich eines satzungsgemäß ehrenamtlich Tätigen betreffen, sondern von ihnen aufgrund einer speziellen beruflichen Qualifikation anstelle eines sonst üblicherweise zu beauftragenden Dritten ausgeführt werden..

Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Stiftung wird auf die Sorgfalt beschränkt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

(7) Der Vorstand kann eine/einen Geschäftsführer/in für die Stiftung bestellen, der/die entgeltlich für die Stiftung tätig ist. Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Er/sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der/die Geschäftsführer/in hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, gegen Entgelt weitere Mitarbeiter zu beschäftigen, wenn der Umfang der Verwaltungstätigkeit dies erforderlich erscheinen läßt.



§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus drei bis elf Mitgliedern. Neue Mitglieder werden im Einvernehmen mit dem Vorstand mit einfacher Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder kooptiert. Ihre Amtsperiode wird auf fünf Jahre begrenzt, die erneute Zuwahl ist zulässig.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Für die Tätigkeit des Kuratoriums gilt § 6, Ziff.6 entsprechend.

(3) Aufgabe des Kuratoriums ist es,

- den Vorstand zu beraten und die Zustimmung zu wesentlichen Vorhaben, die für die Erreichung des Stiftungszwecks von besonderer Bedeutung sind, zu erteilen sowie den Vorstand im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks zu überwachen,
- Vorstandsmitglieder gemäß § 6, Ziff. 2 zu bestellen,
- im Falle der Auflösung der Stiftung gemeinsam mit dem Vorstand über die Verwendung des Stiftungsvermögens zu beschließen.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen und nimmt den Bericht des Vorstands und etwaiger Rechnungsprüfer über Gang und Ergebnis der Tätigkeit der Stiftung im voraufgegangenen Kalenderjahr entgegen. Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter nach Abstimmung mit dem Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 6 Mitgliedern des Kuratoriums mit Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Darstellung der Gegenstände der Sitzungsverhandlung ein.

An den Sitzungen des Kuratoriums können die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen; über die Teilnahme sonstiger Dritter entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit. Bei einer Verhandlung über ihre eigene Abberufung können Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende/r. Es fasst seine Beschlüsse alsdann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Fehlt es an dieser Anzahl der Mitglieder und ist Gegenstand der durch die Tagesordnung bekanntgegebenen Beratungen eine Angelegenheit, die der Zustimmung des Kuratoriums mit qualifizierter Mehrheit bedarf, so ist mit gleicher Frist erneut zu laden. Das auf diese Ladung zusammentretende Kuratorium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über einzelne Entscheidungen kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn keines der Mitglieder widerspricht. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

§ 8 Änderung und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung mit Mehrheit aller Mitglieder für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so können Vorstand und Kuratorium einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von Drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein, muß in dieser Eigenschaft behördliche Anerkennung finden und soll auf dem Gebiet der Pflege Gesamteuropäischer Gemeinsamkeiten liegen.

(2) Über Satzungsänderungen beschließen Vorstand und Kuratorium gemeinsam mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.



(3) Vorstand und Kuratorium können einstimmig auch die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(4) Über die Verwendung des Stiftungsvermögens nach Auflösung beschließen Vorstand und Kuratorium mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen der Stiftung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 9 Aufsicht

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Die Jahresabschlüsse sind ihr jeweils nach Fertigstellung unaufgefordert vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Aufsichtsbehörde zu führen.

(2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(3) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

(4) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein Westfalen. Die Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden sind zu beachten.